

# Bürgerliches Recht.

(Bürgerliches Gesetzbuch.)

## Erstes Buch. Allgemeiner Teil.

### Erster Abschnitt. Personen (§§ 1—89).

#### I. Titel. Natürliche Personen (§§ 1—20).

Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, besitzen nur die natürlichen Personen (Menschen) und die juristischen Personen (s. II. Titel). Sie beginnt beim Menschen mit der Vollendung der Geburt (§ 1), für deren Beweis keine besonderen Regeln aufgestellt werden; aber auch der noch nicht Erzeugte kann ebenso wie der Ungeborene bereits zum Subjekt von Rechten gemacht werden (s. §§ 381 Abs. 2 u. 2101 bzm. §§ 1923, 2043; S. 208, §§ 217—220).

Die wichtigsten Altersgrenzen des BGB. sind die Vollendung des

7. Jahres für die Geschäftsunfähigkeit und Haftung für kontraktliches und außerkontraktliches Verschulden (Handlungsfähigkeit) (§§ 104, 828, 276 Abs. 1).
  14. Jahres: Einwilligung bei Eheschließung (§ 1728) und bei Annahme an Kindesstatt (§ 1730); Anhängung bei Entlassung aus dem Staatsverband (§ 1827).
  16. Jahres: Testierfähigkeit (§ 2229); Ehemündigkeit weiblicher Personen (§ 1803).
  18. Jahres: Volljährigkeitserklärung § 3; volle Haftung für Verschulden (§ 828 Abs. 2).
  21. Jahres: Volljährigkeit (§ 2); Berechtigung zur Eheschließung (§ 1805) und zum Angenommenerben an Kindesstatt (§ 1747) ohne Erlaubnis der Eltern, zur Eheschließung (§ 1728) ohne Einwilligung der Mutter.
  30. Jahres: Berechtigung zur Annahme an Kindesstatt (§ 1744).
  60. Jahres: Abkündigung der Vormundschaft (§§ 1780, 1884).
- Für das öffentliche Recht: Vollendung des
12. und 18. Jahres: für die Verurteilung (§ 35 f. StGB.).
  14. Jahres: selbständige Bestimmung der Konfession.
  16. Jahres: Armenmündigkeit (§§ 10, 22 BGB.).
  24. Jahres: Wähler zum preuß. Abgeordnetenhaus (§ 8 G. 30. S. 46).
  26. Jahres: Wähler und Wahlberechtigt zum Reichstag (G. 31. S. 69 u. Regl. 28. S. 70), Wähler zum Gew.- und Kaufm. (§ 14 GGG.; § 13 RGG.).
  30. Jahres: Fähigkeit zum Schiedsmann (§ 2 G. 29. S. 79); Schöffen und Geschworenen (BGB. § 33); Wahlbarkeit zum preuß. Abgeordnetenhaus (§ 29 G. 30. S. 46); Mitglied des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts (§ 11 GGG.; § 10 Abs. 2 RGG.); bei Bundesoffenmarsch (RG. 1. S. 69 RGBl. 448).
  35. Jahres: Ernennung zum Reichsgerichtsrat (BGB. § 127), zum Mitglied des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte (§ 2 Z. 1. S. 79).
  65. Jahres: Ablegung des Schöffen- und Geschworenenamtes (BGB. § 35).